



## Stadtamt

Bezirk Urfaahr-Umgebung, OÖ.

4190 Bad Leonfelden, Hauptplatz 1

Tel.: 07213/6565

Mail: [gemeinde@bad-leonfelden.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@bad-leonfelden.ooe.gv.at)

Internet: [www.bad-leonfelden.ooe.gv.at](http://www.bad-leonfelden.ooe.gv.at)

## ABFALLORDNUNG der Stadtgemeinde Bad Leonfelden

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Leonfelden vom 21. September 2023, mit der die Abfallordnung vom 21.01.2021 geändert wird.

Aufgrund des OÖ-Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

### § 1

#### Gegenstand der Abfuhr von Abfällen

Ziel der Abfallordnung ist es, im Sinne der Nachhaltigkeit und der Vorsorge das abfallwirtschaftliche Handeln nach den Vorgaben des § 1 des Oö. AWG 2009 auszurichten, wobei die Vermeidung von Abfällen grundsätzlich das vordringlichste Ziel ist.

- (1) Die Firma Süß betreibt im Auftrag der Stadtgemeinde Bad Leonfelden zur Besorgung der regelmäßigen Sammlung und Beförderung der im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle (gem. § 2 Abs.4 AWG 2009) eine öffentliche Abfuhr von Siedlungsabfällen (kurz: „öffentliche Abfuhr“).
- (2) Zur Besorgung der regelmäßigen Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden Biotonnenabfälle (kurz: „Bioabfall“ - gem. § 2 Abs. 4 AWG 2009“) wird ein zur Betreibung einer Kompostieranlage befugter Dritter von der Stadtgemeinde beauftragt.
- (3) Die Abholung der im Gemeindegebiet anfallenden Biotonnenabfälle wird durch Dritte vorgenommen, welche durch die Stadtgemeinde gesondert beauftragt werden.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern es sich nicht um Altstoffe gem. § 2 Abs. 4 Z. 5. Oö. AWG 2009, biogene Abfälle (Grünabfälle und Biotonnenabfälle) gem. § 2 Abs. 4 Z. 7. Oö. AWG 2009 oder sperrige Abfälle gem. § 2 Abs. 4 Z. 16. Oö. AWG 2009 handelt (§ 2 Abs. 4 Z. 9. Oö. AWG 2009).
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

**(3) Biogene Abfälle** sind Stoffe, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind, und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

**a) Grünabfälle:** natürliche, organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst.

**b) Biotonnenabfälle:** feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln; andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können; Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

**(4) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung oder Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

**(5) Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des OÖ AWG 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn und Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

### § 3 Abholbereich

**(1)** Der Abholbereich der öffentlichen Abfuhr für Hausabfälle, Biotonnenabfälle sowie sperrige Abfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Bad Leonfelden, soweit Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 nichts Abweichendes regeln. Die Sammlung der Hausabfälle und Biotonnenabfälle erfolgt ausschließlich im Holsystem. Eine Ausnahme vom Abholbereich besteht nur im Sinne des § 5 Abs. 4 Oö. AWG 2009.

**(2)** Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum (ASZ) Bad Leonfelden. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

**(3)** Vom Abholbereich des Abs. 1 sind auf Grund der Lage und der Art der Verkehrerschließung der Liegenschaften die im Anhang 1 zu dieser Verordnung näher bezeichneten Teilgebiete der Stadtgemeinde Bad Leonfelden ausgenommen (Sonderbereiche gemäß § 6 Abs. 2 Oö. AWG 2009). Die Abfallbesitzer bzw. Abfallbesitzerinnen in den Sonderbereichen sind verpflichtet, die Abfallbehälter am Tag der Abfuhr rechtzeitig an dem jeweils von der Stadtgemeinde bestimmten Abholplatz bereitzustellen und die Abfallbehälter nach der Entleerung so rasch als möglich wieder zu entfernen.

**(4)** Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst die im Anhang 2 aufgelisteten Unternehmen.

## **§ 4 Sammlung der Grünabfälle**

- (1) Grünabfälle aus Privathaushalten des Bad Leonfeldner Gemeindegebietes können bei der Kompostieranlage (Liegenschaft Haid Nr. 18) kostenlos abgegeben werden.
- (2) Grünabfälle aus gewerblicher Tätigkeit, wie Gartenpfleger und dgl., können zu den jeweiligen Öffnungszeiten in der Kompostieranlage (Liegenschaft Haid Nr. 18) gegen Entgelt abgegeben werden.
- (3) Soweit dies nach Maßgabe des Füllvolumens möglich ist und das ordnungsgemäße Verschließen der Behälter sowie die Behälterentleerung nicht beeinträchtigt, dürfen Grünabfälle, erforderlichenfalls in zerkleinertem Zustand, auch in die Abfallbehälter für Biotonnenabfälle eingebracht werden.

## **§ 5 Pflichten der AbfallbesitzerInnen**

- (1) Die Abfallbesitzer und Abfallbesitzerinnen im Abholbereich (§ 3) sind verpflichtet, ihre Hausabfälle, Biotonnenabfälle, sperrigen Abfälle sowie haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung für die öffentliche Abfuhr bereit zu stellen. Der Transport der Abfallbehälter vom Aufstellplatz zur Straße (bzw. zu den von der Stadtgemeinde Bad Leonfelden festgestellten Sonderbereichen) und das Zurückstellen obliegen dem Liegenschaftseigentümer bzw. der Liegenschaftseigentümerin.
- (2) Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum (ASZ) Bad Leonfelden zu bringen bzw. bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) Von den Pflichten der Abfallbesitzer und Abfallbesitzerinnen betreffend Biotonnenabfälle sind diejenige Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen ausgenommen, die eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung durchführen.
- (4) Bei öffentlichen Veranstaltungen sind zur Verringerung des Abfallaufkommens Möglichkeit Mehrweggebinde bzw. ist Mehrweggeschirr zu verwenden. Dies gilt insbesondere auch für Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und dergleichen.

## **§ 6 Aufstellort und Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter sind durch die Liegenschaftseigentümer bzw. die Liegenschaftseigentümerinnen an den Abfuhrtagen rechtzeitig ab 6:00 Uhr am Rand der vom Müllabfuhrwagen befahrenen Straße bereit zu stellen.

Die bereitgehaltenen Behälter sind so aufzustellen, dass sie für die berechtigt benutzenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind, und dass durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw.

den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

Die Abfallbesitzer bzw. Abfallbesitzerinnen in den Sonderbereichen sind verpflichtet, die Abfallbehälter am Tag der Abfuhr rechtzeitig an dem jeweils von der Stadtgemeinde Bad Leonfelden bestimmten Abholplatz bereitzustellen und die Abfallbehälter nach der Entleerung so rasch als möglich wieder zu entfernen.

(2) Für die Sammlung und Lagerung der **Hausabfälle** werden nachstehende Behältertypen eingesetzt:

- 90 Liter Kunststoffsäcke EN 13592
- 90 Liter Abfallbehälter aus Kunststoff EN 840-1
- 120 Liter Abfallbehälter aus Kunststoff EN 840-1
- Stahlblech- oder Kunststoffcontainer 770 Liter EN 840-3
- Stahlblech- oder Kunststoffcontainer 1.100 Liter EN 840-3

Neben den Abfallbehältern für Hausabfälle können zusätzlich von der Stadtgemeinde Bad Leonfelden gegen Entgelt vorangeführte abgegebene besonders gekennzeichnete Abfallsäcke zur Sammlung von Hausabfällen verwendet werden.

(3) Für die Sammlung und Lagerung der **Biotonnenabfälle** werden nachstehende Behältertypen eingesetzt:

- 23 Liter Abfalleimer aus Kunststoff
- 25 Liter Abfallbehälter aus Kunststoff
- 120 Liter Abfallbehälter aus Kunststoff

Weiters können von der Stadtgemeinde Bad Leonfelden im Bedarfsfall auch andere, dem jeweiligen Anfall an Biotonnenabfällen angepasste Behältersysteme und Größen genehmigt werden. Die Entscheidung darüber obliegt ausschließlich der Stadtgemeinde.

## § 7

### **Bemessung von Anzahl, Größe und Abholintervall der Abfallbehälter**

(1) Maßgeblich für die Festsetzung der Anzahl, der Größe und des Abholintervalls für die von einer Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter für **Hausabfälle und Biotonnenabfälle** ist die Anzahl der die Abfallbehälter benutzenden Hausbewohner bzw. Hausbewohnerinnen. Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle richtet sich nach der Haushaltsgröße unter Berücksichtigung der Mindestbehältervolumen und des Abfuhrintervalls pro Person.

Haushaltsgröße: Mindestbehältervolumen pro Woche	
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

(2) Die Entscheidung über Art und Anzahl der aufzustellenden Abfallbehälter trifft die Stadtgemeinde Bad Leonfelden. Es ist auf jeder bebauten/bewohnten Liegenschaft jedoch mindestens ein Abfallbehälter für Hausabfälle aufzustellen. Der Liegenschaftseigentümer bzw. die Liegenschaftseigentümerin ist verpflichtet den Abfallbehälter bei der Stadtgemeinde Bad Leonfelden anzumelden. Durch Anbringen des gelben, roten oder blauen Aufklebers auf der Abfalltonne, wird die Anmeldung wirksam. Der Entfall obiger Voraussetzungen ist der Stadtgemeinde Bad Leonfelden umgehend anzuzeigen. Sollte eine Liegenschaft jedoch gänzlich unbewohnt sein und wird diese von der Müllabfuhr abgemeldet, ist keine Abfallgebühr zu entrichten. Fallen auf unbewohnten Liegenschaften Siedlungsabfälle an, ist die Grundgebühr zu entrichten.

(3) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, ist eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern von der Stadtgemeinde Bad Leonfelden auf Ersuchen der Firma Süß von Amts wegen mit Bescheid festzusetzen, sofern hierüber keine Einigung mit dem Liegenschaftseigentümer oder der Liegenschaftseigentümerin zustande kommt.

## § 8 Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der Hausabfälle durch die Firma Süß erfolgt in wöchentlichen, dreiwöchigen oder wahlweise in sechswöchigen Intervallen. Die konkreten Abfuhrtermine werden von der Stadtgemeinde Bad Leonfelden festgelegt und den Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümern rechtzeitig bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Anschlag an der Amtstafel und im Internet unter [www.bad-leonfelden.ooe.gv.at](http://www.bad-leonfelden.ooe.gv.at).

(2) Die im Sonderbereich angeführten Wochenend- und Sommerwohnhäuser unterliegen der öffentlichen Abfallabfuhr der Hausabfälle in den Monaten April bis einschließlich Oktober, wobei die Bestimmungen des Absatzes 1 sinngemäß anzuwenden sind.

(3) Die Abfuhr der **Biotonnenabfälle** erfolgt grundsätzlich wöchentlich. In der Zeit von 1. Oktober bis zum 31. März wird die Abfuhr auf ein zweiwöchiges Intervall verlängert.

(4) **Sperriger Abfall** kann im Altstoffsammelzentrum im Inkoba-Gebiet der Stadtgemeinde zu den vor Ort ausgehängten Öffnungszeiten von Privatpersonen nach den Bedingungen des BAV kostenlos abgegeben werden.

(5) Der Transport der Abfallbehälter vom Aufstellplatz zur Straße (bzw. zur von der Stadtgemeinde festgelegten Abholstelle) und das Zurückstellen obliegen dem Liegenschaftseigentümer bzw. der Liegenschaftseigentümerin. Die Abfallbehälter müssen zeitgerecht zur Entleerung bereitgestellt sein. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter so rasch wie möglich an den Aufstellplatz zurückzubringen. Gemäß § 6 Abs. 2 letzter Satz ausgegebene Abfallsäcke für Hausabfälle sind am jeweiligen Abholtag neben den Abfallbehältern verschlossen zur Abholung bereitzustellen.

## **§ 9**

### **Benützung der Abfallbehälter**

- (1) In die für die Sammlung und Lagerung von Hausabfällen, Biotonnenabfällen, aufgestellten Abfallbehälter dürfen ausschließlich diejenigen Abfälle eingebracht werden, die der Zweckwidmung des jeweiligen Behälters nach Maßgabe dieser Verordnung entsprechen. Die Abfallbehälter müssen so befüllt werden, dass sie stets ordnungsgemäß verschlossen werden können.
- (2) Für die Beseitigung von Verunreinigungen durch unsachgemäße Sammlung oder Ablagerung von Abfällen hat der Liegenschaftseigentümer bzw. die Liegenschaftseigentümerin zu sorgen.
- (3) Eine nachträgliche Manipulation an den in die Abfallbehälter eingebrachten Abfällen, insbesondere das Umleeren, Aussortieren, Verpressen oder Einstampfen ist verboten.
- (4) Restabfallbehälter aus nicht dauerhaftem Material (Restabfallsäcke für Hausabfälle) sind am jeweiligen Abholtag neben den Abfallbehältern verschlossen zur Abholung bereitzustellen.

## **§ 10**

### **Anzeigepflicht**

Anträge auf Änderung der Anzahl, der Größe und des Abholintervalls zur Teilnahme an der öffentlichen Abfallentsorgung sind beim Stadtgemeindeamt Bad Leonfelden einzubringen. Dem Liegenschaftseigentümer obliegt die Kennzeichnung des geänderten Abfallintervalls mittels der zur Verfügung gestellten Aufkleber auf dem Abfallbehälter.

## **§ 11**

### **Bauwerke auf fremdem Grund**

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zubehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

## **§ 12**

### **Eigentum an Abfällen**

Das Eigentum an den Abfällen geht mit dem Verladen in ein zur Abfuhr bestimmtes Fahrzeug, mit dem Einbringen in einen Sammelbehälter oder mit der Abgabe bei einer Sammelrichtung auf den jeweiligen Entsorgungsbetrieb über. Abfälle, die direkt einer Behandlungsanlage zugeführt werden, werden mit der Übergabe bzw. mit dem Zurücklassen Eigentum des Anlagenbetreibers. Dies gilt jedoch nicht für Gegenstände von Wert, die offensichtlich unbeabsichtigt in den Abfall gelangt sind.

## **§ 13**

### **Entgelte**

Die Entgelte für den Anschluss an die öffentliche Abfuhr und für die laufende Besorgung der Abfuhr werden in einer gesonderten Tarifordnung von der Stadtgemeinde Bad Leonfelden festgelegt.

## § 14

### **In-Kraft-Treten**

Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. durch den zweiwöchigen Aushang an der Amtstafel kundgemacht und tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Abfallordnungen samt Änderungen außer Kraft.

#### **Anhang zur Abfallordnung der Stadtgemeinde Bad Leonfelden**

Gemäß § 3 (3) der Abfallordnung der Stadtgemeinde Bad Leonfelden, hat der Stadtgemeinderat Grundstücke, von denen aufgrund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung der Abfall durch Einrichtungen der öffentlichen Abfuhr nicht abgeführt werden kann, von der Abholung auszunehmen.

Gegenständliche Grundstücke sind aufgrund nicht befahrbarer Zufahrtswege von der Abholung ausgeschlossen. Die Festlegung der hierfür vorgesehenen Sammelstellen ist im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Bad Leonfelden zu treffen und im Anhang 1 geregelt.

Gemäß § 3 (4) Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt nur bei den in Anhang 2 aufgelisteten Unternehmen

Der Bürgermeister:



Ing. Thomas Wolfesberger

Angeschlagen am: 28.09.2023

Abgenommen am: 13.10.2023